

<p>Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)</p>	<p>Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)</p>	<p>Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>(1) Das Dietrich-Keuning-Haus (DKH) ist stadtteilorientierte Begegnungsstätte und gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig den Einwohnern und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen aus der Innenstadt-Nord und darüber hinaus aus allen anderen Stadtbezirken der Stadt Dortmund zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Nutzung des DKH und die Teilnahme an den dort stattfindenden sozial-kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Programmangeboten erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.</p> <p>(3) Für die Nutzung des Hallenbades gelten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund sowie Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>(1) Das Dietrich-Keuning-Haus (DKH) ist stadtteilorientierte Begegnungsstätte und gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig den Einwohnern und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen aus der Innenstadt-Nord und darüber hinaus aus allen anderen Stadtbezirken der Stadt Dortmund zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Nutzung des DKH und die Teilnahme an den dort stattfindenden sozial-kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Programmangeboten erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.</p> <p>(3) Für die Nutzung des Hallenbades gelten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund sowie die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>§ 2 Raumnutzung</p> <p>(1) Die Räume im DKH können je nach Art der vorgesehenen Nutzung unentgeltlich überlassen oder zu ermäßigtem bzw. vollem Entgelt angemietet werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Programmangebote belegt sind. Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Eine Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind.</p>	<p>§ 2 Raumnutzung</p> <p>(1) Die Räume im DKH können je nach Art der vorgesehenen Nutzung unentgeltlich überlassen oder zu ermäßigtem bzw. vollem Entgelt angemietet werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Programmangebote belegt sind. Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Eine Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind.</p>	

<p align="center">Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)</p>	<p align="center">Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)</p>	<p align="center">Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen</p>
<p>§ 3 Inhalt der Nutzungs- und Mietvereinbarung</p> <p>(1) Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung enthält mindestens Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Nutzungs-/Mietzeitraum, - das Mietentgelt und seine Fälligkeit im Falle der Vermietung, - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu tragenden Kosten für den Wachdienst nach 22.00 Uhr, - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu hinterlegende Kautiön. <p>(2) Das Nutzungs-/Mietverhältnis kann höchstens für die Dauer von einem halben Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Ausnahmefällen auch länger.</p>	<p>§ 3 Inhalt der Nutzungs- und Mietvereinbarung</p> <p>(1) Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Nutzungs-/Mietzeitraum, - das Mietentgelt und seine Fälligkeit im Falle der Vermietung, - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu tragenden Kosten für den Wachdienst nach 22.00 Uhr, - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu hinterlegende Kautiön, - das Entgelt für die Überlassung von (medien-)technischen Geräten und Gegenständen. <p>(2) Das Nutzungs-/Mietverhältnis kann höchstens für die Dauer von einem halben Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Ausnahmefällen auch länger.</p>	<p>§ 3 (1): „mindestens“ entfällt wegen Vervollständigung der Vertragsinhalte</p> <p>§ 3 (1): Ergänzung zur Vervollständigung der Vertragsinhalte um „das Entgelt für die Überlassung von (medien-)technischen Geräten und Gegenständen.“</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(3) Das DKH ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist; - die vereinbarte Kautions nicht hinterlegt ist. <p>Wenn das DKH von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzungsberechtigten bzw. Mieter/in keinerlei Schadensersatzansprüche zu.</p>	<p>(3) Das DKH ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist; - die vereinbarte Kautions nicht hinterlegt ist; - das Mietentgelt nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden ist. <p>Wenn das DKH von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzungsberechtigten bzw. Mieter/in keinerlei Schadensersatzansprüche zu.</p>	<p>§ 3 (3): Ergänzung aufgrund der Änderung des Abrechnungsverfahrens um „das Mietentgelt nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden ist.“ (s. § 7 Abs. 2)</p>
<p>(4) Das DKH ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung die unentgeltliche Nutzung durch die/den Berechtigten/n zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich zum veröffentlichten Programm 	<p>(4) Das DKH ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung die unentgeltliche Nutzung durch die/den Berechtigten/n zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich zum veröffentlichten Programm 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>weitere Veranstaltungen stattfinden, - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind.</p> <p>§ 4 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Vor Benutzung der Räume haben die Berechtigten dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH die Nutzungs- bzw. Mietzusage vorzulegen.</p>	<p>weitere Veranstaltungen stattfinden, - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind.</p> <p>§ 4 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Vor Benutzung der Räume haben die Nutzer/in bzw. Mieter/in dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH grundsätzlich einen Nachweis über die Zahlung des Mietentgeltes (Einzahlungsquittung des DKH bzw. Bankbeleg) vorzulegen. Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, entscheidet der/die beauftragte Mitarbeiter/in bzw. die Leitung des DKH über die Nutzungsberechtigung.</p> <p>(2) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, ist das zu berechnende zusätzliche Mietentgelt sofort bar zu entrichten. Wird die vereinbarte Mietzeit unterschritten, erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mietentgelts; es wird wie vereinbart abgerechnet.</p>	<p>§ 4 (1): Zur Verringerung des finanziellen Ausfallrisikos und Mahnaufwandes soll das Mietentgelt grundsätzlich im Voraus in Rechnung gestellt werden (vergl. § 7 Abs. 2), so dass die Vorlage des Einzahlungsbeleges zum Nachweis der Nutzungsberechtigung notwendig ist.</p> <p>§ 4 (2): Neu eingefügt zur Klarstellung der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten bei Nutzungsänderungen; zur Minimierung des Bearbeitungsaufwandes erfolgt i.d.R. im Falle des Satzes 1 die Barabrechnung bzw. im Falle des Satzes 2 die vertraglich vereinbarte Abrechnung.</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(2) Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50 € in Rechnung gestellt bzw. mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.</p> <p>(3) Eine vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in gewünschte Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch die Gastronomie im DKH. Eine Bewirtung durch Dritte ist – mit Ausnahme vom DKH gestatteter Selbstversorgung mit Speisen – nicht erlaubt.</p>	<p>(3) Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50 € in Rechnung gestellt bzw. mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.</p> <p>(4) Eine vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in gewünschte Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch die Gastronomie im DKH. Eine Bewirtung durch Dritte ist – mit Ausnahme vom DKH gestatteter Selbstversorgung mit Speisen – nicht erlaubt.</p>	<p>Änderung der Numerierung durch die o.g. Einfügung des neuen Absatzes (2) der fortfolgenden Absätze</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(4) Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden, das gegen Entgelt über die Gastronomie im DKH erhältlich ist. Der Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kunststoffmüll ist vom/von der Benutzer/in bzw. Mieter/in selbst zu entsorgen.</p>	<p>(5) Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden, das gegen Entgelt über die Gastronomie im DKH erhältlich ist. Der Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kunststoffmüll ist vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in selbst zu entsorgen.</p>	
<p>(5) Die Bedienung der Musikanlage im Partykeller kann durch den/die Veranstalter/in oder eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n erfolgen, sofern sie/er vorher durch eine/n Techniker/in des DKH eingewiesen wurde. Weitere technische Geräte zur Nutzung im DKH können gegen Entgelt überlassen werden.</p>	<p>(6) Die Bedienung der Musikanlage im Partykeller kann durch den/die Veranstalter/in oder eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n erfolgen, sofern sie/er vorher durch eine/n Techniker/in des DKH eingewiesen wurde. Weitere technische Geräte zur Nutzung im DKH können gegen Entgelt überlassen werden.</p>	
<p>(6) Die Einrichtungen des DKH und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH anzuzeigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Leitung des DKH mitzuteilen.</p>	<p>(7) Die Einrichtungen des DKH und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH anzuzeigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Leitung des DKH mitzuteilen.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(7) Die Nutzer/innen des DKH und die Teilnehmer/innen einer dort stattfindenden Veranstaltung sind verpflichtet, den Anweisungen des/der beauftragten Mitarbeiters/in des DKH nachzukommen.</p> <p>(8) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen (z. B. GEMA) eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen.</p> <p>(9) Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Mopeds usw. ist im Bereich des DKH nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.</p> <p>(10) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzer/Mieter, falls erforderlich, selbst zu sorgen und die dafür entstehenden Kosten selbst zu übernehmen.</p>	<p>(8) Die Nutzer/innen des DKH und die Teilnehmer/innen einer dort stattfindenden Veranstaltung sind verpflichtet, den Anweisungen des/der beauftragten Mitarbeiters/in des DKH nachzukommen.</p> <p>(9) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen (z.B. GEMA).</p> <p>(10) Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Mopeds usw. ist im Bereich des DKH nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.</p> <p>(11) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzer/Mieter, falls erforderlich, selbst zu sorgen und die dafür entstehenden Kosten selbst zu übernehmen.</p>	
<p>§ 5 Kautio</p> <p>(1) Die Nutzer/innen von Agora, Saal, Küche, Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum sind verpflichtet, die vom DKH festgelegte Kautio vor Beginn der Nutzung einzuzahlen. Die Kautio soll den vereinbarten, sachgemäßen Gebrauch von Räumen und Gegenständen absichern.</p>	<p>§ 5 Kautio</p> <p>(1) Die Nutzer/innen von Agora, Saal, Küche, Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum sind verpflichtet, die vom DKH festgelegte Kautio vor Beginn der Nutzung einzuzahlen. Die Kautio soll den vereinbarten, sachgemäßen Gebrauch von Räumen und Gegenständen absichern.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(2) Die Kautions kann gegen Schäden, die durch nichtvertragsgemäßen Gebrauch oder Pflichtverletzung entstehen, aufgerechnet werden. Die Höhe der Kautions orientiert sich an den Aufwendungen, die dem DKH für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen können.</p> <p>(3) Die Kautions kann gegen Forderungen des DKH, z. B. Mietentgelte, aufgerechnet werden.</p>	<p>(2) Die Kautions kann gegen Schäden, die durch nichtvertragsgemäßen Gebrauch oder Pflichtverletzung entstehen, aufgerechnet werden. Die Höhe der Kautions orientiert sich an den Aufwendungen, die dem DKH für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen können.</p> <p>(3) Die Kautions kann gegen Forderungen des DKH, z. B. Mietentgelte, aufgerechnet werden.</p>	
<p>§ 6 Entgelt- und Rücktrittsregelungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an sozial-kulturellen Veranstaltungen und Programmangeboten werden Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht. Diese Entgelte orientieren sich grundsätzlich an den Entgelten anderer vergleichbarer städtischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Mit den Entgelten wird ein Kostenbeitrag insbesondere für die Be- und Abnutzung, die Reinigung, die Energiekosten sowie für die Dienstleistungen der Mitarbeiter/innen des DKH erhoben.</p>	<p>§ 6 Entgelt- und Rücktrittsregelungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an sozial-kulturellen Veranstaltungen und Programmangeboten werden Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht. Diese Entgelte orientieren sich grundsätzlich an den Entgelten anderer vergleichbarer städtischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Mit den Entgelten wird ein Kostenbeitrag insbesondere für die Be- und Abnutzung, die Reinigung, die Energiekosten sowie für die Dienstleistungen der Mitarbeiter/innen des DKH erhoben.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(2) Für die Nutzung von Räumen und die Überlassung von Gegenständen werden ebenfalls Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht.</p> <p>(3) Die Entgelte nach Absatz 1 und 2 werden nach dem anhängenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.</p> <p>(4) Diese Entgeltregelungen gelten nicht für kulturelle Veranstaltungen, die von der Stadt Dortmund ausgerichtet werden. In diesen Fällen wird das Entgelt im Einzelfall von der Stadt festgelegt.</p> <p>(5) Die Entgeltregelungen gelten ferner nicht für gewerbliche Nutzung durch Dritte. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.</p>	<p>(2) Für die Nutzung von Räumen und die Überlassung von Gegenständen werden ebenfalls Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht.</p> <p>(3) Die Entgelte nach Absatz 1 und 2 werden nach dem anhängenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.</p> <p>(4) Diese Entgeltregelungen gelten nicht für kulturelle Veranstaltungen, die von der Stadt Dortmund ausgerichtet werden. In diesen Fällen wird das Entgelt im Einzelfall von der Stadt festgelegt.</p> <p>(5) Die Entgeltregelungen gelten ferner nicht für gewerbliche Nutzung durch Dritte. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(6) Tritt ein/e Teilnehmer/in spätestens zwei Wochen vor Beginn von der Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang oder Kurs oder von der Teilnahme an einer Fahrt zurück, so hat ihm/ihr das DKH das dafür bereits gezahlte Entgelt zu erstatten.</p>	<p>(6) Tritt ein/e Teilnehmer/in spätestens zwei Wochen vor Beginn von der Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang oder Kurs oder von der Teilnahme an einer Fahrt zurück, so hat ihm/ihr das DKH das dafür bereits gezahlte Entgelt zu erstatten.</p>	
<p>(7) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Agora, den Saal, das Jugendcafé, den Partykeller oder den Gesellschaftsraum zurück, so hat er/sie folgende Stornierungskosten zu tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt; 2. 80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt. <p>Erfolgt der Rücktritt spätestens acht Wochen vor Mietbeginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.</p>	<p>(7) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Agora, den Saal, das Jugendcafé, den Partykeller oder den Gesellschaftsraum zurück, so hat er/sie folgende Stornierungskosten zu tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt; 2. 80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt. <p>Erfolgt der Rücktritt spätestens acht Wochen vor Mietbeginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.</p>	
<p>(8) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Gruppen- und Seminarräume zurück, so hat er/sie das volle Mietentgelt zu zahlen, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Mietbeginn erfolgt. Erfolgt der Rücktritt spätestens zwei Wochen</p>	<p>(8) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Gruppen- und Seminarräume zurück, so hat er/sie das volle Mietentgelt zu zahlen, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Mietbeginn erfolgt. Erfolgt der Rücktritt spätestens zwei Wochen vor Miet-</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>vor Mietbeginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.</p> <p>(9) Mit der Zahlung des Entgeltes erwerben Veranstaltungsteilnehmer/innen und sonstige Nutzer/innen keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall. Eine Ausnahme besteht bei Tages- oder Mehrtagesfahrten.</p> <p>§ 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug</p> <p>(1) Veranstaltungsentgelte sind im voraus gegen Aushändigung einer Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte oder eines anderen Belegs zu entrichten.</p> <p>(2) Mietentgelte sind nachträglich bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin auf ein Konto der Sonderkasse des Eigenbetriebs Kulturbetriebe Dortmund bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Geringfügige Beträge bis zu 50 € können bar im DKH beglichen werden. Das DKH kann die Entrichtung eines Mietentgeltes auch vor der Raumnutzung verlangen, wenn dies aufgrund der im Einzelfall gegebenen Umstände geboten ist.</p> <p>(3) Bei Zahlungsrückständen wird zur Kostendeckung von Mahnschreiben nach Eintritt des</p>	<p>beginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.</p> <p>(9) Mit der Zahlung des Entgeltes erwerben Veranstaltungsteilnehmer/innen und sonstige Nutzer/innen keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall. Eine Ausnahme besteht bei Tages- oder Mehrtagesfahrten.</p> <p>§ 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug</p> <p>(1) Veranstaltungsentgelte sind im voraus gegen Aushändigung einer Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte oder eines anderen Belegs zu entrichten.</p> <p>(2) Mietentgelte sind im voraus bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin entweder im DKH bar zu begleichen oder auf ein Konto der Sonderkasse des Eigenbetriebs Kulturbetriebe Dortmund bei einem Geldinstitut einzuzahlen.</p> <p>(3) Bei Zahlungsrückständen wird zur Kostendeckung von Mahnschreiben nach Eintritt des</p>	<p>§ 7 (2): Die Erfahrungen mit dem im Geschäftsjahr 2002 angewandten Abrechnungsverfahren wurden im Vergleich mit der Abrechnung der Entgelte im Voraus gewürdigt. Danach lassen sich finanzielle Ausfallrisiken durch eine Abrechnung im voraus und verstärkte Barabrechnung eher vermindern. Zudem kann die Minimierung des Mahnaufwandes eher positiv beeinflusst werden.</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>Verzuges ein Entgelt in Höhe von 5 € erhoben.</p> <p>§ 8 Sachaufwand</p> <p>Die Kosten für Materialien und Lebensmittel, die in Kursen, Seminaren, Workshops usw. benötigt werden, sind von den Teilnehmern/innen anteilig zu tragen.</p> <p>§ 9 Entgeltfreie Veranstaltungen</p> <p>Auf die Erhebung eines Entgeltes kann verzichtet werden für die Teilnahme an Programmangeboten, die das DKH im Rahmen seiner Zweckbestimmung als stadtteilorientierte Begegnungsstätte durchführt. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> - offenen Angeboten (z. B. Kindernachmittage, Spiel, Schularbeitenhilfe, Ferienprogramme, Feste etc.), - zielgerichteten Veranstaltungen für soziale Problemgruppen, - Modellveranstaltungen, in denen pädagogische Neuerungen erprobt werden, - Veranstaltungen der politischen Bildung, - Ausstellungen, - offene Interessengruppen (z. B. Singkreis, Volkstanzgruppen, Radtouren). 	<p>Verzuges ein Entgelt in Höhe von 5 € erhoben.</p> <p>§ 8 Sachaufwand</p> <p>Die Kosten für Materialien und Lebensmittel, die in Kursen, Seminaren, Workshops usw. benötigt werden, sind von den Teilnehmern/innen anteilig zu tragen.</p> <p>§ 9 Entgeltfreie Veranstaltungen</p> <p>Auf die Erhebung eines Entgeltes kann verzichtet werden für die Teilnahme an Programmangeboten, die das DKH im Rahmen seiner Zweckbestimmung als stadtteilorientierte Begegnungsstätte durchführt. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> - offenen Angeboten (z. B. Kindernachmittage, Spiel, Schularbeitenhilfe, Ferienprogramme, Feste etc.), - zielgerichteten Veranstaltungen für soziale Problemgruppen, - Modellveranstaltungen, in denen pädagogische Neuerungen erprobt werden, - Veranstaltungen der politischen Bildung, - Ausstellungen, - offene Interessengruppen (z. B. Singkreis, Volkstanzgruppen, Radtouren). 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>§ 10 Befreiung und Ermäßigung von Entgelten</p> <p>(1) Dortmundener Einwohner/innen sowie ihre unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen, deren Einkommen die um 10 % erhöhte Bemessungsgrundlage für den Bezug einer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt und die einen vom Sozialamt der Stadt Dortmund ausgestellten entsprechenden Ausweis vorlegen, erhalten für die vom DKH in eigener Verantwortung durchgeführten Programmangebote in den Bereichen Film, Tanz, Musik, Feste, Theater sowie in den Bereichen Kurse, Lehrgänge und Fahrten eine Ermäßigung auf die zu entrichtenden Entgelte in Höhe von 50 %.</p> <p>(2) Bei Raumnutzung ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt um 50 % für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich, 2. Verbände der freien Wohlfahrts- pflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, 	<p>§ 10 Befreiung und Ermäßigung von Entgelten</p> <p>(1) Dortmundener Einwohner/innen sowie ihre unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen, deren Einkommen die um 10 % erhöhte Bemessungsgrundlage für den Bezug einer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt und die einen vom Sozialamt der Stadt Dortmund ausgestellten entsprechenden Ausweis vorlegen, erhalten für die vom DKH in eigener Verantwortung durchgeführten Programmangebote in den Bereichen Film, Tanz, Musik, Feste, Theater sowie in den Bereichen Kurse, Lehrgänge und Fahrten eine Ermäßigung auf die zu entrichtenden Entgelte in Höhe von 50 %.</p> <p>(2) Bei Raumnutzung ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt um 50 % für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich, 2. Verbände der freien Wohlfahrts- pflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen</p> <p>4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,</p> <p>5. politische Parteien und ihre Untergliederungen,</p> <p>6. Gewerkschaften,</p> <p>soweit sie im Stadtgebiet von Dortmund ansässig sind; sowie für</p> <p>7. Stadtämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Dortmund,</p> <p>8. Schulen, Initiativgruppen, Einwohner und juristische Personen, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind und es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt.</p>	<p>3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,</p> <p>4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,</p> <p>5. politische Parteien und ihre Untergliederungen,</p> <p>6. Gewerkschaften,</p> <p>soweit sie im Stadtgebiet von Dortmund ansässig sind; sowie für</p> <p>7. Stadtämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Dortmund,</p> <p>8. Schulen, Initiativgruppen, Einwohner und juristische Personen, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind und es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(3) Von der Ermäßigung des Mietentgeltes sind jedoch folgende Räume ausgenommen: Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum; es sei denn, dass die Nutzung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich, 2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, 3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen, 4. Kirchen und Religionsgemeinschaften, 5. Untergliederungen von politischen Parteien, 6. Untergliederungen von Gewerkschaften <p>erfolgt, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind.</p>	<p>(3) Von der Ermäßigung des Mietentgeltes sind jedoch folgende Räume ausgenommen: Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum; es sei denn, dass die Nutzung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich, 2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, 3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen, 4. Kirchen und Religionsgemeinschaften, 5. Untergliederungen von politischen Parteien, 6. Untergliederungen von Gewerkschaften <p>erfolgt, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind; sowie für</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Behindertengruppen und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit. 	<p>§ 10 (3) Nr. 7 wurde neu eingefügt, um Behindertengruppen und deren gemeinnützige Organisationen aufgrund ihrer Bedeutung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des DKH Ermäßigungen auch bei der Anmietung des Jugendcafés, Partykellers und Gesellschaftsraumes gewähren zu können. Hierbei handelt es sich um Nutzungen, bei denen i.d.R. Einnahmen erzielt werden.</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>(4) Folgende Nutzer/innen werden von der Zahlung des Entgeltes für Raumnutzung befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Absatz 2 genannten Nutzer/innen, wenn sie innerhalb des DKH aktiv an der Programmgestaltung mitwirken. 2. Behindertengruppen. <p>(5) Über die Befreiung nach Absatz 4 Ziffer 1 entscheidet die Leitung des DKH. Sie kann auch die Nutzer/innen der technischen Geräte von der Zahlung des Entgeltes befreien.</p> <p>(6) Bei Raumnutzung durch Geschäftsbereiche, die dem Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Dortmund“ angehören, entfällt das Mietentgelt.</p>	<p>(4) Folgende Nutzer/innen werden von der Zahlung des Entgeltes für Raumnutzung befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Absatz 2 genannten Nutzer/innen, wenn sie innerhalb des DKH aktiv an der Programmgestaltung mitwirken. 2. Behindertengruppen und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit. <p>(5) Über die Befreiung nach Absatz 4 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Leitung des DKH. Sie kann auch die Nutzer/innen der technischen Geräte von der Zahlung des Entgeltes befreien.</p> <p>(6) Bei Raumnutzung durch Geschäftsbereiche, die dem Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Dortmund“ angehören, entfällt das Mietentgelt.</p>	<p>§ 10 (4) Nr. 2: Die Ergänzung „und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit“ dient der Klarheit, dass die Entgeltbefreiung Behindertengruppen und deren gemeinnützigen Organisationen gleichermaßen gewährt werden kann.</p> <p>Zukünftig soll die Leitung des DKH über die Entgeltbefreiung von Behindertengruppen und gemeinnützigen Organisationen der Behindertenarbeit entscheiden können. Entgeltbefreiung kommt für solche Nutzungen in Betracht, bei denen i.d.R. keine Entgelte erzielt werden.</p>
<p>§ 11 Kooperationsveranstaltungen</p> <p>Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem DKH durchgeführt werden, kann die Leitung des DKH Verein</p>	<p>§ 11 Kooperationsveranstaltungen</p> <p>Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem DKH durchgeführt werden, kann die Leitung des DKH Vereinbarun-</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>barungen treffen, die von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.</p>	<p>gen treffen, die von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.</p>	
<p>§ 12 Ausfall von Programmangeboten</p>	<p>§ 12 Ausfall von Programmangeboten</p>	
<p>(1) Fällt ein vom DKH in eigener Verantwortung geplantes Programmangebot wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen vom DKH zu vertretenden Gründen aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Rückgabe der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte erstattet.</p>	<p>(1) Fällt ein vom DKH in eigener Verantwortung geplantes Programmangebot wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen vom DKH zu vertretenden Gründen aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Rückgabe der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte erstattet.</p>	
<p>(2) Fällt ein Teil eines vom DKH in eigener Verantwortung geplanten Programmangebotes aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Vorlage der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte in anteiliger Höhe erstattet.</p>	<p>(2) Fällt ein Teil eines vom DKH in eigener Verantwortung geplanten Programmangebotes aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Vorlage der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte in anteiliger Höhe erstattet.</p>	
<p>§ 13 Haftung</p>	<p>§ 13 Haftung</p>	
<p>(1) Nutzer-/Teilnehmer/innen an Veranstaltungen haften für die von ihnen an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen verursachten Schäden.</p>	<p>(1) Nutzer-/Teilnehmer/innen an Veranstaltungen haften für die von ihnen an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen verursachten Schäden.</p>	

Vorgesehene Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelung
<p>(2) Bei der Berechnung der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Grundstückes einschl. der Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin des DKH bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch eine/n Mitarbeiter/in oder Beauftragte/n der Stadt Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund wird ab dem 01.01.2002 angewendet. Sie tritt an die Stelle der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.1995.</p>	<p>(2) Bei der Berechnung der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Grundstückes einschl. der Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin des DKH bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch eine/n Mitarbeiter/in oder Beauftragte/n der Stadt Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund wird ab dem 01.01.2003 angewendet. Sie tritt an die Stelle der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002.</p>	<p>§ 14 Redaktionelle Änderungen der Jahresdaten</p>

Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen																														
<p>1. Entgelte für sozial-kulturelle Veranstaltungen</p>	<p>1. Entgelte und Teilnehmerbeiträge für sozial-kulturelle Veranstaltungen</p>																															
<p>a) Veranstaltungen für Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Filmveranstaltungen und Disco</td> <td style="text-align: right;">0,50</td> </tr> <tr> <td>Puppentheater, Kindertheater, Kinderfeste usw.</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>Kinderfeste mit besonderem Programm (Film, Puppenspiel usw.)</td> <td style="text-align: right;">1,50</td> </tr> <tr> <td>Kurse bis 60 Min. pro Einheit</td> <td style="text-align: right;">0,25</td> </tr> <tr> <td>Kochen (je Veranstaltungsabend)</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>Fahrten ohne Verpflegung, Eintritt usw. - bis zu 6 Std.-</td> <td style="text-align: right;">1,50</td> </tr> <tr> <td>Fahrten ohne Verpflegung, mit Programm - bis zu 6 Std. -</td> <td style="text-align: right;">3,80</td> </tr> <tr> <td>Tagesfahrten ohne Verpflegung, ohne Eintritt</td> <td style="text-align: right;">2,50</td> </tr> </tbody> </table>		€	Filmveranstaltungen und Disco	0,50	Puppentheater, Kindertheater, Kinderfeste usw.	1,00	Kinderfeste mit besonderem Programm (Film, Puppenspiel usw.)	1,50	Kurse bis 60 Min. pro Einheit	0,25	Kochen (je Veranstaltungsabend)	1,00	Fahrten ohne Verpflegung, Eintritt usw. - bis zu 6 Std.-	1,50	Fahrten ohne Verpflegung, mit Programm - bis zu 6 Std. -	3,80	Tagesfahrten ohne Verpflegung, ohne Eintritt	2,50	<p>a) Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit Kindern (6 bis 15 Jahre)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- bei einem Kostenaufwand von 50 bis 100 €</td> <td style="text-align: right;">0,50</td> </tr> <tr> <td>- bei einem Kostenaufwand von 100 bis 250 €</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>- bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 €</td> <td style="text-align: right;">2,00</td> </tr> <tr> <td>- bei einem Kostenaufwand von 500 bis 750 €</td> <td style="text-align: right;">3,00</td> </tr> <tr> <td>- bei einem Kostenaufwand über 750 €</td> <td style="text-align: right;">5,00</td> </tr> </tbody> </table>		€	- bei einem Kostenaufwand von 50 bis 100 €	0,50	- bei einem Kostenaufwand von 100 bis 250 €	1,00	- bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 €	2,00	- bei einem Kostenaufwand von 500 bis 750 €	3,00	- bei einem Kostenaufwand über 750 €	5,00	<p>Anpassung der Altersgrenze an die Regelung für das Jugendamt</p> <p>Der Begriff „Kostenaufwand“ umfasst die direkt zurechenbaren Einzelkosten (z. B. Honorar- und Sachkosten); unberücksichtigt bleiben die Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die sonstigen Gemeinkosten.</p>
	€																															
Filmveranstaltungen und Disco	0,50																															
Puppentheater, Kindertheater, Kinderfeste usw.	1,00																															
Kinderfeste mit besonderem Programm (Film, Puppenspiel usw.)	1,50																															
Kurse bis 60 Min. pro Einheit	0,25																															
Kochen (je Veranstaltungsabend)	1,00																															
Fahrten ohne Verpflegung, Eintritt usw. - bis zu 6 Std.-	1,50																															
Fahrten ohne Verpflegung, mit Programm - bis zu 6 Std. -	3,80																															
Tagesfahrten ohne Verpflegung, ohne Eintritt	2,50																															
	€																															
- bei einem Kostenaufwand von 50 bis 100 €	0,50																															
- bei einem Kostenaufwand von 100 bis 250 €	1,00																															
- bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 €	2,00																															
- bei einem Kostenaufwand von 500 bis 750 €	3,00																															
- bei einem Kostenaufwand über 750 €	5,00																															

Bisherige Regelungen (ab 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
Tagesfahrten mit Verpflegung und Programm 5,00 Wochenendfahrten mit Verpflegung 7,50 Mehrtagesfahrten (pro Tag) 5,00		
b) Entgelte für Veranstaltungen im Jugendbereich für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren	b) Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit Jugendlichen (ab 16 Jahre)	Anpassung der Altersgrenze an die Regelung für das Jugendamt
- Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Jazz, Folklore, Rock, Tanzveranstaltungen mit Bands) mit Gesamtkosten € - unter 511,00 € 2,50 - unter 1022,00 € 4,00 - unter 1278,00 € 5,00 - über 1278,00 € 6,00 - Tanzveranstaltungen (Musik von Tonträgern) und Filmveranstaltungen 1,00 - Filmnächte 2,50 - Kurse bis 60 Min. pro Einheit 0,50	- bei einem Kostenaufwand von 50 bis 250 € € 2,00 (1,00) - bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 € 5,00 (2,50) - bei einem Kostenaufwand von 500 bis 1.500 € 9,00 (5,00) - bei einem Kostenaufwand über 1.500 € 12,00 (7,00)	Der Begriff „Kostenaufwand“ umfasst die direkt zurechenbaren Einzelkosten (z. B. Honorar- und Sachkosten); unberücksichtigt bleiben die Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die sonstigen Gemeinkosten.

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> - Kochen (je Veranstaltungs- € einheit) 2,00 - Fahrten ohne Verpflegung, Eintritt usw. bis zu 6 Std. 2,50 - Fahrten ohne Verpflegung, mit Programm bis zu 6 Std. 5,00 - Tagesfahrten ohne Verpfle- gung, ohne Eintritt über 6 Std. 3,80 - Tagesfahrten mit Verpflegung und Programm 6,00 - Wochenendfahrten mit Verpflegung 10,00 - Mehrtagesfahrten (pro Tag) 6,00 	<ul style="list-style-type: none"> c) Freizeitmaßnahmen für Kinder <ul style="list-style-type: none"> - Tagesfahrten in Dortmund € 2,00 - Tagesfahrten außerhalb Dortmunds <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Kostenaufwand bis 500 € 5,00 - bei einem Kostenaufwand über 500 € 10,00 - Mehrtagesfahrten pro Tag 10,00 d) Freizeitmaßnahmen für Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> - Tagesfahrten in Dortmund 3,00 (1,00) - Tagesfahrten außerhalb Dortmunds <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Kostenaufwand bis 500 € 10,00 (5,00) - bei einem Kostenaufwand über 500 € 15,00 (8,00) - bei Mehrtagesfahrten pro Tag 15,00 (8,00) <p>Für Jugendliche im Besitz der Jugendleitercard werden die in Klammern gesetzten Beiträge erhoben.</p>	<p>Zu c) und d): Der Begriff „Kostenaufwand“ umfasst die direkt zurechenbaren Einzelkosten (z. B. Honorar- und Sachkosten); unberücksichtigt bleiben die Perso- nalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die sonstigen Gemeinkosten.</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>c) Veranstaltungen für Erwachsene (außer Jugendbereich) - Kulturelle Veranstaltungen Die Entgelte für kulturelle Veranstaltungen werden im Einzelfall vom DKH festgelegt.</p>	<p>e) Veranstaltungen für Erwachsene (außer Jugendbereich) - Kulturelle Veranstaltungen Die Entgelte für kulturelle Veranstaltungen werden im Einzelfall vom DKH festgelegt.</p>	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>d) Veranstaltungen für Senioren ab 55 Jahren</p> <p style="text-align: right;">€</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurse bis 45 Min. pro Einheit 0,75 - Kurse bis 60 Min. pro Einheit 1,00 - Tanzgruppe pro Einheit 1,00 - Unterhaltende, gesellige Veranstaltungen (z.B. Tanztee, Diavorträge) 1,00 - Fahrten mit angemieteten Autobussen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb des Stadtgebietes 2,55 außerhalb des Stadtgebietes mindestens 2,55 höchstens ein kostendeckender Betrag 	<p>f) Veranstaltungen für Senioren ab 55 Jahren</p> <p style="text-align: right;">€</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurse bis 45 Min. pro Einheit 0,75 - Kurse bis 60 Min. pro Einheit 1,00 - Tanzgruppe pro Einheit 1,00 - Unterhaltende, gesellige Veranstaltungen (z.B. Tanztee, Diavorträge) 1,00 - Fahrten mit angemieteten Autobussen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb des Stadtgebietes 2,55 außerhalb des Stadtgebietes mindestens 2,55 höchstens ein kostendeckender Betrag 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<p>Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Dietrich-Keuning-Hauses.</p> <p>2. Mietentgelte Die angegebenen Mietentgelte beziehen sich auf die nicht gewerbliche Nutzung.</p> <p>Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Wird der Raum 6 Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.</p> <p>In Fällen gewerblicher Nutzung wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.</p>	<p>Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Dietrich-Keuning-Hauses.</p> <p>2. Mietentgelte</p> <p>Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Wird der Raum 6 Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.</p> <p>In Fällen gewerblicher Nutzung kann das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt werden.</p> <p>Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte (incl. etwaiger Umsatzsteuer).</p>	<p>s. unten</p> <p>Die Unterscheidung zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Nutzung ist in der Praxis problembehaftet bzw. auslegungsbedürftig und kann deshalb jeweils nur einzelfallbezogen beantwortet werden. Ein Anhaltspunkt für die gewerbliche Nutzung kann z.B. eine Verkaufsveranstaltung sein. Damit trotz dieser Problematik die Option, höhere Entgelte durchsetzen zu können, erhalten bleibt, wird durch eine Flexibilisierung der Formulierung diesem Sachverhalt Rechnung getragen.</p> <p>Die ergänzende Formulierung dient der Berücksichtigung etwaig zu zahlender Umsatzsteuer.</p>

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)			Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)			Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
	Stunden- entgelt	Tages- satz		Stunden- entgelt	Tages- satz	
Gruppenräume ca. 15 – 20 Pers. Raum 203, 205	7,50 €	40,00 €	Gruppenräume ca. 15 – 20 Pers. Raum 203, 205	7,50 €	40,00 €	
Gruppenräume ca. 20 – 25 Pers. Raum 207, 227, 304	9,50 €	50,00 €	Gruppenräume ca. 20 – 25 Pers. Raum 207, 227, 304	9,50 €	50,00 €	
Kraftsportraum 220	12,50 €	65,00 €	Kraftsportraum 220	12,50 €	65,00 €	
Mehrzweckraum bis 40 Pers. Raum 228	12,50 €	65,00 €	Mehrzweckraum bis 40 Pers. Raum 228	12,50 €	65,00 €	
Mehrzweckräume bis 80 Pers. Raum 204, 226, 227/228	14,50 €	80,00 €	Mehrzweckräume bis 80 Pers. Raum 204, 226, 227/228	14,50 €	80,00 €	
Gymnastikstudio ca. 20 Pers. Raum 214/215	17,00 €	90,00 €	Gymnastikstudio ca. 20 Pers. Raum 214/215	17,00 €	90,00 €	
Küche 210	12,50 €	65,00 €	Küche 210	12,50 €	50,00 €	Absenkung des Entgeltes (s. Punkt 3.3 der Beschlussvorlage)

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)			Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)			Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
Küche und Feierraum 207/210	20,00 €	110,00 €	Küche und Feierraum 207/210	20,00 €	110,00 €	
Gesellschaftsraum 305 ca. 50 – 80 Pers.	25,00 €	125,00 €	Gesellschaftsraum 305 ca. 50 – 80 Pers.	25,00 €	125,00 €	
Saal 104 ca. 100 – 200 Pers.	32,00 €	175,00 €	Saal 104 ca. 100 – 200 Pers.	32,00 €	175,00 €	
AGORA (ohne Saal) ca. 400 Pers.	48,00 €	265,00 €	AGORA (ohne Saal) ca. 400 Pers.	48,00 €	265,00 €	
AGORA und Saal ca. 500 – 800 Pers.	80,00 €	440,00 €	AGORA und Saal ca. 500 – 800 Pers.	80,00 €	440,00 €	
Partykeller ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €	Partykeller ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €	
Jugendcafé ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €	Jugendcafé ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
Kegelbahn (je Bahn) 5,10 €	Kegelbahn (je Bahn) 5,10 €	
<p>Die Entgelte für den Partykeller, Jugendbereich und Gesellschaftsraum verstehen sich incl. Medientechnik (Grundausstattung: CD-Player, Tape, Verstärker, Mischpult). Das Entgelt für Agora und Saal beinhaltet Standardbeschallung über die Hausanlage mit einem Mikrofon. Das Entgelt für das Gymnastikstudio beinhaltet die Ausstattung des Raumes mit einem mobilen Kassettenkompaktgerät.</p>	<p>Die Entgelte für den Partykeller, Jugendbereich und Gesellschaftsraum verstehen sich incl. Medientechnik (Grundausstattung: CD-Player, Tape, Verstärker, Mischpult). Das Entgelt für Agora und Saal beinhaltet Standardbeschallung über die Hausanlage mit einem Mikrofon. Das Entgelt für das Gymnastikstudio beinhaltet die Ausstattung des Raumes mit einem mobilen Kassettenkompaktgerät.</p>	
3. Entgelte für Eislaufen	3. Entgelte für Eislaufen	
a) Eislaufen je Laufzeit (90 min.)	a) Eislaufen je Laufzeit (90 min.)	
- Erwachsene 2,00 €	- Erwachsene 2,00 €	
- Jugendliche (14 – 18 Jahre) 1,50 €	- Jugendliche (14 – 18 Jahre) 1,50 €	
- Kinder 1,00 €	- Kinder 1,00 €	
- Zehnerkarte Erwachsene 15,00 €	- Zehnerkarte Erwachsene 15,00 €	
- Zehnerkarte Jugendliche 10,00 €	- Zehnerkarte Jugendliche 10,00 €	
- Zehnerkarte Kinder 7,00 €	- Zehnerkarte Kinder 7,00 €	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> - Schulklassen Schüler/Lehrer pro Person 1,00 € - Vereine 55,00 € - sonst. geschlossene Gruppen 55,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulklassen Schüler/Lehrer pro Person 1,00 € - Vereine 55,00 € - sonst. geschlossene Gruppen 55,00 € 	
b) Schlittschuhverleih je Laufzeit 2,00 €	b) Schlittschuhverleih je Laufzeit kostenlos	Kostenlose Nutzung (s. Punkt 3.3 der Vorlage)
4. Entgelte für die Nutzung der Skatebahn (Laufzeit 5 Std.)	4. Entgelte für die Nutzung der Skatebahn (Laufzeit 5 Std.)	
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder (bis 13 Jahre) 0,50 € Zehnerkarte 4,00 € - Jugendliche (14 - 18 Jahre) 1,00 € Zehnerkarte 8,00 € - Erwachsene 1,50 € Zehnerkarte 13,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder (bis 13 Jahre) 0,50 € Zehnerkarte 4,00 € - Jugendliche (14 - 18 Jahre) 1,00 € Zehnerkarte 8,00 € - Erwachsene 1,50 € Zehnerkarte 13,00 € 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
5. Entgelte für Märkte und Tauschbörsen	5. Entgelte für Märkte und Tauschbörsen	
Auslegen bzw. Aufstellen - einer Decke 1,00 € - eines Kleiderständers 2,50 € - eines Agoratischen (1,60 m lang) 5,00 €	Auslegen bzw. Aufstellen - einer Decke 1,00 € - eines Kleiderständers 2,50 € - eines Agoratischen (1,60 m lang) 5,00 €	
6. Entgelte für die Überlassung folgender Gegenstände	6. Entgelte für die Überlassung von (medien-) technischen Geräten und Gegenständen	Präzisierung der Bezeichnung
-Großbildprojektor, incl. Zubehör 130,00 €	-Großbildprojektor (Beamer), incl. Zubehör 130,00 €	
- Diaprojektor, incl. Leinwand, Ständer 8,00 €	- Diaprojektor, incl. Leinwand, Ständer 8,00 €	
- Overheadprojektor, incl. Leinwand 10,00 €	- Overheadprojektor, incl. Leinwand 10,00 €	
- Leinwand 4,00 €	- Leinwand 4,00 €	
- Kassettenkompakt- anlage (tragbar) 10,00 €	- Kassettenkompakt- anlage (tragbar) 10,00 €	
- Fernseher und Video- recorder 17,00 €	- Fernseher und Video- recorder 17,00 €	
- CD-Player 8,00 €	- CD-Player 8,00 €	
- Kassettenrecorder 8,00 €	- Kassettenrecorder 8,00 €	
- Mischpult 26,00 €	- Mischpult 26,00 €	

Bisherige Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> - Mikro, incl. Kabel + Stativ (über Hausanlage) 12,00 € - Bauverteiler klein 10,00 € - Bauverteiler groß 18,00 € - Flügel, ohne Stimmen 25,00 € - Großbildleinwand 100,00 € - Großbildprojektor incl. Zubehör und Großbildleinwand 200,00 € - Brennofen für 1 x Brennen 16,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Mikro, incl. Kabel + Stativ (über Hausanlage) 12,00 € - Bauverteiler klein 10,00 € - Bauverteiler groß 18,00 € - Flügel, ohne Stimmen 25,00 € - Großbildleinwand 100,00 € - Großbildprojektor incl. Zubehör und Großbildleinwand 200,00 € - Brennofen für 1 x Brennen 16,00 € - Flipchart 3,00 € 	<p style="text-align: center;">Kostenbeitrag für Material (Papier, Stifte)</p>
<p>7. Entgelte für die Überlassung folgender Spielgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aqualab 3,00 € - Autorennen 3,00 € - Badminton- Kleinfeldnetz 12,00 € - Badminton-Satz (4 Schläger, 2 Bälle) 6,00 € - Ballwurfwand 3,00 € 	<p>7. Entgelte für die Überlassung folgender Spielgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aqualab 3,00 € - Autorennen 3,00 € - Badminton- Kleinfeldnetz 12,00 € - Badminton-Satz (4 Schläger, 2 Bälle) 6,00 € - Ballwurfwand 3,00 € 	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
- Basketball-Korb 3,00 €	- Basketball-Korb 3,00 €	
- Buttonmaschine 35,00 €	- Buttonmaschine 35,00 €	
- Rohlinge für Button- maschine (100 Stück) 30,00 €	- Rohlinge für Button- maschine (100 Stück) 30,00 €	
- Doppel-Pedalo 6,00 €	- Doppel-Pedalo 6,00 €	
- Dosenwand 3,00 €	- Dosenwand 3,00 €	
- Erdball mit Kontinent- aufdruck 6,00 €	- Erdball mit Kontinent- aufdruck 6,00 €	
- Froschwippe 3,00 €	- Froschwippe 3,00 €	
- Glücksrad 3,00 €	- Glücksrad 3,00 €	
- Grasski (das Paar) 3,00 €	- Grasski (das Paar) 3,00 €	
- Hüpfball 3,00 €	- Hüpfball 3,00 €	
- Jacolo 3,00 €	- Jacolo 3,00 €	
- Jonglagekiste 25,00 €	- Jonglagekiste 25,00 €	
- Katapult 3,00 €	- Katapult 3,00 €	
- Kegelspiel 3,00 €	- Kegelspiel 3,00 €	
- Krabbeltunnel 3,00 €	- Krabbeltunnel 3,00 €	
- Krabbelwalze 6,00 €	- Krabbelwalze 6,00 €	
- Labyrinth 3,00 €	- Labyrinth 3,00 €	
- Laufraupe 3,00 €	- Laufraupe 3,00 €	
- Mensch-Ärgere- Dich-Nicht 3,00 €	- Mensch-Ärgere- Dich-Nicht 3,00 €	
- Murmelrutsche 3,00 €	- Murmelrutsche 3,00 €	
- Nagelbalken 3,00 €	- Nagelbalken 3,00 €	
- Palla-Tomborella-Spiel 3,00 €	- Palla-Tomborella-Spiel 3,00 €	
- Pedalo 3,00 €	- Pedalo 3,00 €	
- Riesenkreisel 3,00 €	- Riesenkreisel 3,00 €	
- Riesenmikado 3,00 €	- Riesenmikado 3,00 €	
- Ringkinkel 3,00 €	- Ringkinkel 3,00 €	

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> - Ring- und Ballwurf- Elefant 3,00 € - Rockball 3,00 € - Rollenrutsche 35,00 € - Schwungtuch 7,00 € - Speedplay-Spiel 3,00 € - Spiegelschreiber klein 3,00 € - Spiegelschreiber groß 3,00 € - Sportkreisel 3,00 € - Stelzen (das Paar) 3,00 € - Swingcart 18,00 € - Triangel 3,00 € - Torwand (ohne Fußball) 18,00 € - Vier-gewinnt 3,00 € - Wackelfahrrad 18,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Ring- und Ballwurf- Elefant 3,00 € - Rockball 3,00 € - Rollenrutsche 35,00 € - Schwungtuch 7,00 € - Speedplay-Spiel 3,00 € - Spiegelschreiber klein 3,00 € - Spiegelschreiber groß 3,00 € - Sportkreisel 3,00 € - Stelzen (das Paar) 3,00 € - Swingcart 18,00 € - Triangel 3,00 € - Torwand (ohne Fußball) 18,00 € - Vier-gewinnt 3,00 € - Wackelfahrrad 18,00 € 	
Festpakete: <ul style="list-style-type: none"> - Zirkus 46,00 € - Jahrmarkt 43,00 € - Spaß-Olympiade 77,00 € - Spiele für Drinnen 13,00 € 	Festpakete: <ul style="list-style-type: none"> - Zirkus 46,00 € - Jahrmarkt 43,00 € - Spaß-Olympiade 77,00 € - Spiele für Drinnen 13,00 € 	
Entgelte für folgende Nutzer/innen aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord:	Entgelte für folgende Nutzer/innen aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord:	
1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,	1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,	

Bisherige Regelungen (bis 31.12..02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen																																				
<p>2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen,</p> <p>3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,</p> <p>4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,</p> <p>5. Untergliederungen von politischen Parteien,</p> <p>6. Untergliederungen von Gewerkschaften,</p> <p>7. Kindergärten und Schulen.</p>	<p>2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen,</p> <p>3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,</p> <p>4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,</p> <p>5. Untergliederungen von politischen Parteien,</p> <p>6. Untergliederungen von Gewerkschaften,</p> <p>7. Kindergärten und Schulen.</p>																																					
<p>Pro Gerät 2,00 € außer:</p>	<p>Pro Gerät 2,00 € außer:</p>																																					
<table border="0"> <tr> <td>- Badminton-Kleinfeldnetz</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Buttonmaschine</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Doppel-Pedalo</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Erdball mit Kontinentaufdruck</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Jonglagekiste</td> <td>12,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Krabbelwalze</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Rollenrutsche</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Schwungtuch</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Swingcart</td> <td>8,00 €</td> </tr> </table>	- Badminton-Kleinfeldnetz	6,00 €	- Buttonmaschine	17,50 €	- Doppel-Pedalo	3,50 €	- Erdball mit Kontinentaufdruck	3,50 €	- Jonglagekiste	12,50 €	- Krabbelwalze	3,50 €	- Rollenrutsche	17,50 €	- Schwungtuch	3,50 €	- Swingcart	8,00 €	<table border="0"> <tr> <td>- Badminton-Kleinfeldnetz</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Buttonmaschine</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Doppel-Pedalo</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Erdball mit Kontinentaufdruck</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Jonglagekiste</td> <td>12,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Krabbelwalze</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Rollenrutsche</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Schwungtuch</td> <td>3,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Swingcart</td> <td>8,00 €</td> </tr> </table>	- Badminton-Kleinfeldnetz	6,00 €	- Buttonmaschine	17,50 €	- Doppel-Pedalo	3,50 €	- Erdball mit Kontinentaufdruck	3,50 €	- Jonglagekiste	12,50 €	- Krabbelwalze	3,50 €	- Rollenrutsche	17,50 €	- Schwungtuch	3,50 €	- Swingcart	8,00 €	
- Badminton-Kleinfeldnetz	6,00 €																																					
- Buttonmaschine	17,50 €																																					
- Doppel-Pedalo	3,50 €																																					
- Erdball mit Kontinentaufdruck	3,50 €																																					
- Jonglagekiste	12,50 €																																					
- Krabbelwalze	3,50 €																																					
- Rollenrutsche	17,50 €																																					
- Schwungtuch	3,50 €																																					
- Swingcart	8,00 €																																					
- Badminton-Kleinfeldnetz	6,00 €																																					
- Buttonmaschine	17,50 €																																					
- Doppel-Pedalo	3,50 €																																					
- Erdball mit Kontinentaufdruck	3,50 €																																					
- Jonglagekiste	12,50 €																																					
- Krabbelwalze	3,50 €																																					
- Rollenrutsche	17,50 €																																					
- Schwungtuch	3,50 €																																					
- Swingcart	8,00 €																																					

Bisherige Regelungen (bis 31.12.02)	Vorgesehene Regelungen (ab 01.01.03)	Erläuterungen zu den vorgesehenen Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> - Torwand (ohne Fußball) 8,00 € - Wackelfahrrad 8,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Torwand (ohne Fußball) 8,00 € - Wackelfahrrad 8,00 € 	
Festpakete: <ul style="list-style-type: none"> - Zirkus 26,00 € - Jahrmarkt 23,00 € - Spaß-Olympiade 41,00 € - Spiele für Drinnen 9,00 € 	Festpakete: <ul style="list-style-type: none"> - Zirkus 26,00 € - Jahrmarkt 23,00 € - Spaß-Olympiade 41,00 € - Spiele für Drinnen 9,00 € 	
8. Entgelt für Kopien und Telefonate <ul style="list-style-type: none"> Pro Kopie 0,20 € Pro Ortsgespräch 0,30 € 	8. Entgelt für Kopien und Telefonate <ul style="list-style-type: none"> Pro Kopie 0,20 € Pro Ortsgespräch 0,30 € 	
9. Entgelt für Wachdienst durch Fremdfirmen pro Stunde zurzeit: <ul style="list-style-type: none"> montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr 13,00 € an Sonntagen ab 24.00 Uhr 17,50 € an gesetzlichen Feiertagen ab 24.00 Uhr 20,00 € 	9. Entgelt für Wachdienst durch Fremdfirmen pro Stunde zurzeit: <ul style="list-style-type: none"> montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr 13,00 € an Sonntagen ab 24.00 Uhr 17,50 € an gesetzlichen Feiertagen ab 24.00 Uhr 20,00 € 	
Kostensteigerungen sind an die Nutzer/innen weiterzugeben.	Kostensteigerungen sind an die Nutzer/innen weiterzugeben.	

Anlage 2

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund vom 01.01.2003

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am ... folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Das Dietrich-Keuning-Haus (DKH) ist stadtteilorientierte Begegnungsstätte und gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig den Einwohnern und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen aus der Innenstadt-Nord und darüber hinaus aus allen anderen Stadtbezirken der Stadt Dortmund zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des DKH und die Teilnahme an den dort stattfindenden sozial-kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Programmangeboten erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Für die Nutzung des Hallenbades gelten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund sowie die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Raumnutzung

- (1) Die Räume im DKH können je nach Art der vorgesehenen Nutzung unentgeltlich überlassen oder zu ermäßigtem bzw. vollem Entgelt angemietet werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Programmangebote belegt sind. Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung bedarf der Schriftform.

- (2) Eine Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind.

§ 3 Inhalt der Nutzungs- und Mietvereinbarung

- (1) Die Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung enthält Angaben über
- den Nutzungs-/Mietzeitraum,
 - das Mietentgelt und seine Fälligkeit im Falle der Vermietung,
 - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu tragenden Kosten für den Wachdienst nach 22.00 Uhr,
 - die ggf. vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in zu hinterlegende Kautions-,
 - das Entgelt für die Überlassung von (medien-)technischen Geräten und Gegenständen.
- (2) Das Nutzungs-/Mietverhältnis kann höchstens für die Dauer von einem halben Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Ausnahmefällen auch länger.
- (3) Das DKH ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist;
 - die vereinbarte Kautions nicht hinterlegt ist;
 - das Mietentgelt nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden ist.
- Wenn das DKH von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzungsberechtigten bzw. Mieter/in keinerlei Schadensersatzansprüche zu.
- (4) Das DKH ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung die unentgeltliche Nutzung durch die/den Berechtigte/n zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn
- zusätzlich zum veröffentlichten Programm weitere Veranstaltungen stattfinden,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Vor Benutzung der Räume haben die Nutzer/in bzw. Mieter/in dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH grundsätzlich einen Nachweis über die Zahlung des Mietentgeltes (Einzahlungsquittung des DKH bzw. Bankbeleg) vorzulegen. Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, entscheidet der/die beauftragte Mitarbeiter/in bzw. die Leitung des DKH über die Nutzungsberechtigung.

- (2) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, ist das zu berechnende zusätzliche Mietentgelt sofort bar zu entrichten.
Wird die vereinbarte Mietzeit unterschritten, erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mietentgelts; es wird wie vereinbart abgerechnet.
- (3) Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50 € in Rechnung gestellt bzw. mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.
- (4) Eine vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in gewünschte Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch die Gastronomie im DKH. Eine Bewirtung durch Dritte ist - mit Ausnahme vom DKH gestatteter Selbstversorgung mit Speisen - nicht erlaubt.
- (5) Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden, das gegen Entgelt über die Gastronomie im DKH erhältlich ist. Der Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kunststoffmüll ist vom/von der Nutzer/in bzw. Mieter/in selbst zu entsorgen.
- (6) Die Bedienung der Musikanlage im Partykeller kann durch den/die Veranstalter/in oder eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n erfolgen, sofern sie/er vorher durch eine/n Techniker/in des DKH eingewiesen wurde. Weitere technische Geräte zur Nutzung im DKH können gegen Entgelt überlassen werden.
- (7) Die Einrichtungen des DKH und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des DKH anzuzeigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Leitung des DKH mitzuteilen.
- (8) Die Nutzer/innen des DKH und die Teilnehmer/innen einer dort stattfindenden Veranstaltung sind verpflichtet, den Anweisungen des/der beauftragten Mitarbeiters/in des DKH nachzukommen.
- (9) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA).
- (10) Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Mopeds usw. ist im Bereich des DKH nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

- (11) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzer/Mieter falls erforderlich, selbst zu sorgen und die dafür entstehenden Kosten selbst zu übernehmen.

§ 5 Kautio

- (1) Die Nutzer/innen von Agora, Saal, Küche, Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum sind verpflichtet, die vom DKH festgelegte Kautio vor Beginn der Nutzung einzuzahlen. Die Kautio soll den vereinbarten, sachgemäßen Gebrauch von Räumen und Gegenständen absichern.
- (2) Die Kautio kann gegen Schäden, die durch nichtvertragsgemäßen Gebrauch oder Pflichtverletzung entstehen, aufgerechnet werden. Die Höhe der Kautio orientiert sich an den Aufwendungen, die dem DKH für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen können.
- (3) Die Kautio kann gegen Forderungen des DKH, z. B. Mietentgelte, aufgerechnet werden.

§ 6 Entgelt- und Rücktrittsregelungen

- (1) Für die Teilnahme an sozial-kulturellen Veranstaltungen und Programmangeboten werden Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht. Diese Entgelte orientieren sich grundsätzlich an den Entgelten anderer vergleichbarer städtischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Mit den Entgelten wird ein Kostenbeitrag insbesondere für die Be- und Abnutzung, die Reinigung, die Energiekosten sowie für die Dienstleistungen der Mitarbeiter/innen des DKH erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Räumen und die Überlassung von Gegenständen werden ebenfalls Entgelte erhoben, sofern nicht nach anderen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Entgeltfreiheit besteht.
- (3) Die Entgelte nach Absatz 1 und 2 werden nach dem anhängenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Diese Entgeltregelungen gelten nicht für kulturelle Veranstaltungen, die von der Stadt Dortmund ausgerichtet werden. In diesen Fällen wird das Entgelt im Einzelfall von der Stadt festgelegt.

- (5) Die Entgeltregelungen gelten ferner nicht für gewerbliche Nutzung durch Dritte. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.
- (6) Tritt ein/e Teilnehmer/in spätestens zwei Wochen vor Beginn von der Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang oder Kurs oder von der Teilnahme an einer Fahrt zurück, so hat ihm/ihr das DKH das dafür bereits gezahlte Entgelt zu erstatten.
- (7) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Agora, den Saal, das Jugendcafé, den Partykeller oder den Gesellschaftsraum zurück, so hat er/sie folgende Stornierungskosten zu tragen:
 1. 50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt;
 2. 80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt.Erfolgt der Rücktritt spätestens acht Wochen vor Mietbeginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.
- (8) Tritt ein/e Mieter/in von einer bereits zustande gekommenen Mietvereinbarung in bezug auf die Gruppen- und Seminarräume zurück, so hat er/sie das volle Mietentgelt zu zahlen, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Mietbeginn erfolgt. Erfolgt der Rücktritt spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn, entstehen dem/der Mieter/in keine Stornierungskosten.
- (9) Mit der Zahlung des Entgeltes erwerben Veranstaltungsteilnehmer/innen und sonstige Nutzer/innen keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall. Eine Ausnahme besteht bei Tages- oder Mehrtagesfahrten.

§ 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- (1) Veranstaltungsentgelte sind im voraus gegen Aushändigung einer Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte oder eines anderen Belegs zu entrichten.
- (2) Mietentgelte sind im voraus bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin entweder im DKH bar zu begleichen oder auf ein Konto der Sonderkasse des Eigenbetriebs Kulturbetriebe Dortmund bei einem Geldinstitut einzuzahlen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen wird zur Kostendeckung von Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges ein Entgelt in Höhe von 5 € erhoben.

§ 8 Sachaufwand

Die Kosten für Materialien und Lebensmittel, die in Kursen, Seminaren, Workshops usw. benötigt werden, sind von den Teilnehmern/innen anteilig zu tragen.

§ 9 Entgeltfreie Veranstaltungen

Auf die Erhebung eines Entgeltes kann verzichtet werden für die Teilnahme an Programmangeboten, die das DKH im Rahmen seiner Zweckbestimmung als stadtteilorientierte Begegnungsstätte durchführt. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an

- offenen Angeboten (z. B. Kindernachmittage, Spiel, Schularbeitenhilfe, Ferienprogramme, Feste etc.),
- zielgerichteten Veranstaltungen für soziale Problemgruppen,
- Modellveranstaltungen, in denen pädagogische Neuerungen erprobt werden,
- Veranstaltungen der politischen Bildung,
- Ausstellungen,
- offene Interessengruppen (z. B. Singkreis, Volkstanzgruppen, Radtouren).

§ 10 Befreiung und Ermäßigung von Entgelten

- (1) Dortmunder Einwohner/innen sowie ihre unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen, deren Einkommen die um 10 % erhöhte Bemessungsgrundlage für den Bezug einer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt und die einen vom Sozialamt der Stadt Dortmund ausgestellten entsprechenden Ausweis vorlegen, erhalten für die vom DKH in eigener Verantwortung durchgeführten Programmangebote in den Bereichen Film, Tanz, Musik, Feste, Theater sowie in den Bereichen Kurse, Lehrgänge und Fahrten eine Ermäßigung auf die zu entrichtenden Entgelte in Höhe von 50 %.
- (2) Bei Raumnutzung ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt um 50 % für
 1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,
 2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen,
 3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,
 4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,

5. politische Parteien und ihre Untergliederungen,

6. Gewerkschaften,

soweit sie im Stadtgebiet von Dortmund ansässig sind; sowie für

7. Stadtämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Dortmund,

8. Schulen, Initiativgruppen, Einwohner und juristische Personen, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind und es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt.

(3) Von der Ermäßigung des Mietentgeltes sind jedoch folgende Räume ausgenommen: Jugendcafé, Partykeller und Gesellschaftsraum; es sei denn, dass die Nutzung durch

1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen,
3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,
4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,
5. Untergliederungen von politischen Parteien,
6. Untergliederungen von Gewerkschaften

erfolgt, soweit sie im Stadtbezirk Innenstadt-Nord ansässig sind; sowie für

7. Behindertengruppen und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit.

(4) Folgende Nutzer/innen werden von der Zahlung des Entgeltes für Raumnutzung befreit:

1. die in Absatz 2 genannten Nutzer/innen, wenn sie innerhalb des DKH aktiv an der Programmgestaltung mitwirken.
2. Behindertengruppen und gemeinnützige Organisationen der Behindertenarbeit.

(5) Über die Befreiung nach Absatz 4 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Leitung des DKH.

Sie kann auch die Nutzer/innen der technischen Geräte von der Zahlung des Entgeltes befreien.

- (6) Bei Raumnutzung durch Geschäftsbereiche, die dem Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Dortmund“ angehören, entfällt das Mietentgelt.

§ 11 Kooperationsveranstaltungen

Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem DKH durchgeführt werden, kann die Leitung des DKH Vereinbarungen treffen, die von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.

§ 12 Ausfall von Programmangeboten

- (1) Fällt ein vom DKH in eigener Verantwortung geplantes Programmangebot wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen vom DKH zu vertretenden Gründen aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Rückgabe der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte erstattet.
- (2) Fällt ein Teil eines vom DKH in eigener Verantwortung geplanten Programmangebotes aus, so wird das bereits gezahlte Entgelt spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gegen Vorlage der Eintritts- bzw. Teilnehmerkarte in anteiliger Höhe erstattet.

§ 13 Haftung

- (1) Nutzer-/Teilnehmer/innen an Veranstaltungen haften für die von ihnen an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen verursachten Schäden.
- (2) Bei der Berechnung der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.
- (3) Die Benutzung des Grundstückes einschl. der Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin des DKH bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch eine/n Mit-

arbeiter/in oder Beauftragte/n der Stadt Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund wird ab dem 01.01.2003 angewendet. Sie tritt an die Stelle der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002.

Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Dietrich-Keuning-Haus der Stadt Dortmund vom 01.01.2003

1. Entgelte und Teilnehmerbeiträge für sozial-kulturelle Veranstaltungen

a) Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit Kindern (6 bis 15 Jahre)

-	bei einem Kostenaufwand von 50 bis 100 €	0,50 €
-	bei einem Kostenaufwand von 100 bis 250 €	1,00 €
-	bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 €	2,00 €
-	bei einem Kostenaufwand von 500 bis 750 €	3,00 €
-	bei einem Kostenaufwand über 750 €	5,00 €

b) Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit Jugendlichen (ab 16 Jahre)

-	bei einem Kostenaufwand von 50 bis 250 €	2,00 € (1,00)
-	bei einem Kostenaufwand von 250 bis 500 €	5,00 € (2,50)
-	bei einem Kostenaufwand von 500 bis 1.500 €	9,00 € (5,00)
-	bei einem Kostenaufwand über 1.500 €	12,00 € (7,00)

c) Freizeitmaßnahmen für Kinder

- Tagesfahrten in Dortmund	2,00 €
- Tagesfahrten außerhalb Dortmunds	
- bei einem Kostenaufwand bis 500 €	5,00 €
- bei einem Kostenaufwand über 500 €	10,00 €
- Mehrtagesfahrten pro Tag	10,00 €

d) Freizeitmaßnahmen für Jugendliche

- Tagesfahrten in Dortmund	3,00 € (1,00)
- Tagesfahrten außerhalb Dortmunds	
- bei einem Kostenaufwand bis 500 €	10,00 € (5,00)
- bei einem Kostenaufwand über 500 €	15,00 € (8,00)
- Mehrtagesfahrten pro Tag	15,00 € (8,00)

Für Jugendliche im Besitz der Jugendleitercard werden die in Klammern gesetzten Beiträge erhoben.

e) Veranstaltungen für Erwachsene (außer Jugendbereich)

- Kulturelle Veranstaltungen

Die Entgelte für kulturelle Veranstaltungen werden im Einzelfall vom DKH festgelegt.

f) Veranstaltungen für Senioren ab 55 Jahren

- Kurse bis 45 Min. pro Einheit	0,75 €
- Kurse bis 60 Min. pro Einheit	1,00 €
- Tanzgruppe pro Einheit	1,00 €
- Unterhaltende, gesellige Veranstaltungen (z. B. Tanztee, Diavorträge)	1,00 €
- Fahrten mit angemieteten Autobussen innerhalb des Stadtgebietes	2,55 €
außerhalb des Stadtgebietes mindestens höchstens ein kostendeckender Betrag	2,55 €

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Dietrich-Keuning-Hauses.

2. Mietentgelte

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Wird der Raum 6 Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.

In Fällen gewerblicher Nutzung kann das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt werden.

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte (incl. etwaiger Umsatzsteuer).

	Stunden- entgelt	Tages- satz
Gruppenräume ca. 15 – 20 Pers. Raum 203, 205	7,50 €	40,00 €
Gruppenräume ca. 20 – 25 Pers. Raum 207, 227, 304	9,50 €	50,00 €
Kraftsportraum 220	12,50 €	65,00 €
Mehrzweckraum bis 40 Pers. Raum 228	12,50 €	65,00 €
Mehrzweckräume bis 80 Pers. Raum 204, 226, 227/228	14,50 €	80,00 €
Gymnastikstudio bis 20 Pers. Raum 214/215	17,00 €	90,00 €
Küche 210	12,50 €	50,00 €
Küche und Feierraum 207/210	20,00 €	110,00 €
Gesellschaftsraum 305		

ca. 50 – 80 Pers.	25,00 €	125,00 €
Saal 104 ca. 100 – 200 Pers.	32,00 €	175,00 €
AGORA (ohne Saal) ca. 400 Pers.	48,00 €	265,00 €
AGORA und Saal ca. 500 – 800 Pers.	80,00 €	440,00 €
Partykeller ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €
Jugendcafé ca. 120 – 150 Pers. incl. Medientechnik	25,00 €	125,00 €
Kegelbahn (je Bahn)	5,10 €	

Die Entgelte für den Partykeller, Jugendbereich und Gesellschaftsraum verstehen sich incl. Medientechnik (Grundausrüstung: CD-Player, Tape, Verstärker, Mischpult). Das Entgelt für Agora und Saal beinhaltet Standardbeschallung über die Hausanlage mit einem Mikrofon. Das Entgelt für das Gymnastikstudio beinhaltet die Ausstattung des Raumes mit einem mobilen Kassettenkompaktgerät.

3. Entgelte für Eislaufen

a) Eislaufen je Laufzeit (90 Min.)

- Erwachsene	2,00 €
- Jugendliche (16 - 18 Jahre)	1,50 €
- Kinder	1,00 €
- Zehnerkarte Erwachsene	15,00 €
- Zehnerkarte Jugendliche	10,00 €
- Zehnerkarte Kinder	7,00 €
- Schulklassen Schüler/Lehrer pro Person	1,00 €
- Vereine	55,00 €
- sonst. geschlossene Gruppen	55,00 €

b) Schlittschuhverleih je Laufzeit

kostenlos

4. Entgelte für die Nutzung der Skatebahn (Laufzeit 5 Std.)

- Kinder (bis 15 Jahre)	0,50 €
Zehnerkarte	4,00 €
- Jugendliche (16 - 18 Jahre)	1,00 €
Zehnerkarte	8,00 €
- Erwachsene	1,50 €
Zehnerkarte	13,00 €

5. Entgelte für Märkte und Tauschbörsen

Auslegen bzw. Aufstellen

- einer Decke	1,00 €
- eines Kleiderständers	2,50 €
- eines Agoratisches (1,60 m lang)	5,00 €

6. Entgelte für die Überlassung von (medien-)technischen Geräten und Gegenständen

- Großbildprojektor (Beamer), incl. Zubehör	130,00 €
- Diaprojektor, incl. Leinwand, Ständer	8,00 €
- Overheadprojektor, incl. Leinwand	10,00 €
- Leinwand	4,00 €
- Kassettenkompaktanlage (tragbar)	10,00 €
- Fernseher und Videorecorder	17,00 €
- CD-Player	8,00 €
- Kassettenrecorder	8,00 €
- Mischpult	26,00 €
- Mikro, incl. Kabel + Stativ (über Hausanlage)	12,00 €
- Bauverteiler klein	10,00 €
- Bauverteiler groß	18,00 €
- Flügel, ohne Stimmen	25,00 €
- Großbildleinwand	100,00 €
- Großbildprojektor incl. Zubehör und Großbildleinwand	200,00 €
- Brennofen für 1 x Brennen	16,00 €
- Flipchart	3,00 €

7. Entgelte für die Überlassung folgender Spielgeräte

- Aqualab	3,00 €
- Autorennen	3,00 €
- Badminton-Kleinfeldnetz	12,00 €
- Badminton-Satz (4 Schläger, 2 Bälle)	6,00 €
- Ballwurfwand	3,00 €
- Basketball-Korb	3,00 €
- Buttonmaschine	35,00 €
- Rohlinge für Buttonmaschine (100 Stück)	30,00 €
- Doppel-Pedalo	6,00 €
- Dosenwand	3,00 €
- Erdball mit Kontinentaufdruck	6,00 €
- Froschwippe	3,00 €
- Glücksrad	3,00 €
- Grasski (das Paar)	3,00 €
- Hüpfball	3,00 €
- Jacolo	3,00 €
- Jonglagekiste	25,00 €
- Katapult	3,00 €
- Kegelspiel	3,00 €
- Krabbeltunnel	3,00 €
- Krabbelwalze	6,00 €
- Labyrinth	3,00 €
- Laufraupe	3,00 €
- Mensch-Ärgere-Dich-Nicht	3,00 €
- Murmelrutsche	3,00 €
- Nagelbalken	3,00 €
- Palla-Tomborella-Spiel	3,00 €
- Pedalo	3,00 €
- Riesenkreisel	3,00 €
- Riesenmikado	3,00 €
- Ringkinkel	3,00 €
- Ring- und Ballwurf-Elefant	3,00 €
- Rockball	3,00 €
- Rollenrutsche	35,00 €
- Schwungtuch	7,00 €
- Speedplay-Spiel	3,00 €
- Spiegelschreiber groß	3,00 €
- Spiegelschreiber klein	3,00 €
- Sportkreisel	3,00 €
- Stelzen (das Paar)	3,00 €

-	Swingcart	18,00 €
-	Triangel	3,00 €
-	Torwand (ohne Fußball)	18,00 €
-	Vier-gewinnt	3,00 €
-	Wackelfahrrad	18,00 €

Festpakete:

-	Zirkus	46,00 €
-	Jahrmarkt	43,00 €
-	Spaß-Olympiade	77,00 €
-	Spiele für Drinnen	13,00 €

Entgelte für folgende Nutzer/innen aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord:

1. gemeinnützig anerkannte Vereine und Personenvereinigungen im sozial-kulturellen Bereich,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen,
3. jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen,
4. Kirchen und Religionsgemeinschaften,
5. Untergliederungen von politischen Parteien,
6. Untergliederungen von Gewerkschaften,
7. Kindergärten und Schulen.

Pro Gerät 2,00 € außer:

-	Badminton-Kleinfeldnetz	6,00 €
-	Buttonmaschine	17,50 €
-	Doppel-Pedalo	3,50 €
-	Erdball mit Kontinentaufdruck	3,50 €
-	Jonglagekiste	12,50 €
-	Krabbelwalze	3,50 €
-	Rollenrutsche	17,50 €
-	Schwungtuch	3,50 €
-	Swingcart	8,00 €
-	Torwand (ohne Fußball)	8,00 €
-	Wackelfahrrad	8,00 €

Festpakete:

-	Zirkus	26,00 €
-	Jahrmarkt	23,00 €
-	Spaß-Olympiade	41,00 €
-	Spiele für Drinnen	9,00 €

8. Entgelt für Kopien und Telefonate

	Pro Kopie	0,20 €
	Pro Ortsgespräch	0,30 €

9. Entgelt für Wachdienst durch Fremdfirmen pro Stunde zurzeit:

	montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr	13,00 €
	an Sonntagen ab 24.00 Uhr	17,50 €
	an gesetzlichen Feiertagen ab 24.00 Uhr	20,00 €

Kostensteigerungen sind an die Nutzer/innen weiterzugeben.